

---

## Externe Vernehmlassung (18. Februar 2025)

### Verordnung zum Bundesgesetz über Sprengstoffe (Kantonale Sprengstoffverordnung, kSprstV)

vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: **931.21**

Geändert: –

Aufgehoben: –

---

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 42 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 25. März 1977 über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)<sup>1)</sup>, der Sprengstoffverordnung vom 27. November 2000 (SprstV)<sup>2)</sup> und Art. 64a des Gesetzes vom 11. Juni 2014 über das Polizeiwesen (Polizeigesetz, PolG)<sup>3)</sup>,

beschliesst:

#### I.

Der Erlass «Verordnung zum Bundesgesetz über Sprengstoffe (Kantonale Sprengstoffverordnung, kSprstV)»<sup>4)</sup> wird als neuer Erlass verabschiedet.

#### § 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Vollzug der eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung<sup>5)</sup>.

#### § 2 Zuständigkeit 1. Kantonspolizei

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei vollzieht alle dem Kanton gemäss der eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung<sup>6)</sup> zufallenden Aufgaben, soweit diese nicht ausdrücklich einer anderen Instanz übertragen sind.

<sup>2</sup> Sie ist insbesondere zuständig für:

1. die Erteilung von Bewilligungen für den Handel mit Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen;
2. die Erteilung von Bewilligungen zum Verkauf von losem Schiesspulver durch Private;
3. die Durchführung von Prüfungen für den Erwerb von Sprengausweisen, soweit diese Aufgabe nicht geeigneten Organisationen der Wirtschaft übertragen werden;
4. die Bescheinigung der Zuverlässigkeit, welche Bewerberinnen und Bewerber für einen Sprengausweis beizubringen haben;
5. die Abgabe von Erwerbsscheinen für Sprengmitteln und pyrotechnische Gegenstände;
6. die Überwachung des Verkehrs mit Sprengmitteln, Schiesspulver und pyrotechnischen Gegenständen;
7. der Entzug von Sprengausweisen;
8. die Anordnung administrativer Massnahmen.

<sup>3</sup> Die Kantonspolizei kann bei Bedarf und zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige und kantonale Amtsstellen beiziehen.

---

<sup>1)</sup> SR 941.41

<sup>2)</sup> SR 941.411

<sup>3)</sup> NG 911.1

<sup>4)</sup> NG 931.21

<sup>5)</sup> SR 941.41, SR 941.411

<sup>6)</sup> SR 941.41, SR 941.411

---

### **§ 3            2. Arbeitsamt**

<sup>1</sup> Das Arbeitsamt ist zuständig für die Überwachung:

1. der Verantwortung in den Fabrikationsbetrieben gemäss Art. 18 des eidgenössischen Sprengstoffgesetzes<sup>7)</sup>;
2. der Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden gemäss Art 23 des eidgenössischen Sprengstoffgesetzes<sup>8)</sup>.

### **§ 4            Verkaufsbewilligung**

<sup>1</sup> Gesuche um Bewilligungen für den Verkauf von Sprengmitteln, pyrotechnischen Gegenständen und losem Schiesspulver sind bei der Kantonspolizei einzureichen.

<sup>2</sup> Diese holt vor der Erteilung der Bewilligung bei der Nidwaldner Sachversicherung die Genehmigung gemäss dem Brandschutz- und Feuerwehrgesetz<sup>9)</sup> ein.

### **§ 5            Ausnahmewilligung für die Verwendung von Schiesspulver für historische Anlässe**

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann für die Feier historischer Anlässe oder ähnlicher Bräuche die Verwendung von Schiesspulver erlauben, wenn:

1. das Gesuch für eine Ausnahmewilligung mindestens 20 Tage vor dem Anlass eingereicht wird;
2. die gesuchstellende Person für eine fachgemässe Verwendung des Schiesspulvers Gewähr bietet; und
3. die gesuchstellende Person einen Nachweis für eine genügende Unfall- und Haftpflichtversicherung erbringt.

<sup>2</sup> Nicht verwendetes Schiesspulver ist der Verkäuferin oder dem Verkäufer unverzüglich zurückzugeben.

### **§ 6            Gebühren**

<sup>1</sup> Die Bewilligungs- und Kontrollgebühren richten sich nach der eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung<sup>10)</sup>.

<sup>2</sup> Die Ausstellung von Ausnahmewilligungen gemäss § 5 ist gebührenfrei.

## **II.**

*Keine Fremdänderungen.*

## **III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

## **IV.**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am xx in Kraft.

---

<sup>7)</sup> SR 941.41

<sup>8)</sup> SR 941.41

<sup>9)</sup> NG 613.1

<sup>10)</sup> SR 941.41, SR 941.411

---

Stans, ...

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

.....

Landschreiber

.....